



Tiefbauamt

Merkblatt TBA 007 Sicherheitsholzen entlang Kantonsstrassen



Erarbeitet durch:

Charles Rinderknecht
Kantonaler Strasseninspektor

August Ammann
Kantonsoberförster, Leiter Kantonsforstamt

Genehmigt: 17.02.2022 (GL TBA 01/2022)
Version: 2.0 vom 07.02.2022, ersetzt die Version 1.0 vom 21.12.2007
Inkraftsetzung 1. April 2022



Merkblatt TBA 007

Sicherheitsholzen entlang Kantonsstrassen

Änderungsverzeichnis

Version	Änderung / Anpassung / Bemerkung
1.0	21.12.2007 Merkblatt Wald entlang Kantonsstrassen, Erstfassung
2.0	07.02.2022 Überarbeitung Version 1.0 vom 21.12.2007 Merkblatt Sicherheitsholzen entlang Kantonsstrassen



Inhalt

1	Ausgangslage / Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Grundlagen	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Umsetzung Verfahren	5
3.1	Bezeichnung der Kontrollflächen	5
3.2	Kontrollen / Information	5
4	Sicherheitsholzschlag Prozess	5
4.1	Organisation Sicherheitsholzschlag	5
4.2	Massnahmenplanung / Budgetierung	5
4.3	Kostenermittlung	6
4.4	Überlassung von Bäumen bzw. Holz	6
4.5	Arbeitsvergabe	6
4.6	Zustimmung der Grundeigentümer bzw. des Grundeigentümers/ Anordnung des Sicherheitsholzschlages	6
5	Sicherheitsholzschlag Verfahren	6
5.1	Ausführendes Unternehmen	6
5.2	Verkehrsdienst	7
5.3	Finanzierung	7
5.4	Abrechnung	7
5.5	Dokumentation	7
6	Unfälle / Forderungen	7
6.1	Anlaufstelle für Forderungen	7
7	Vernehmlassung und Information	8



1 Ausgangslage / Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt regelt die Zuständigkeiten und die Behandlung von Waldflächen im sicherheitsrelevanten Einflussbereich von Kantonsstrassen erster und zweiter Klasse. Es beschränkt sich auf die für die Sicherheit der Strasse notwendigen Massnahmen im Wald entlang von Kantonsstrassen.

Mit diesem Merkblatt sollen die Zusammenarbeit und der Anwendungsbereich zwischen kantonalem Strasseninspektorat und kantonalem Forstdienst definiert werden.

Keine Anwendung findet das Merkblatt auf:

- Flächen ausserhalb des Waldes, weil dort die Zuständigkeit vollumfänglich beim kantonalen Strasseninspektorat liegt.
- den ordentlichen Strassenunterhaltungsdienst, der z.B. Massnahmen im Lichtraumprofil der Kantonsstrasse erfordert. Wenn möglich werden Massnahmen im Lichtraumprofil mit dem Sicherheitsholzschlag gelöst.

Wo bestehende Wälder gegenüber Kantonsstrassen den gesetzlichen Abstand nicht einhalten, bleiben sie im bisherigen Umfang erhalten, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Müssen Bestockungen im Abstandsbereich dauerhaft entfernt werden, ist ein ordentliches Rodungsverfahren durchzuführen.

2 Allgemeine Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt Vo EG WaG)
- Leistungsauftrag für alle Waldregionen gemäss RRB 2020/236
- Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG)
- Strassenverordnung (sGS 732.11; abgekürzt StrV)



3 Umsetzung Verfahren

3.1 Bezeichnung der Kontrollflächen

Der Forstdienst bezeichnet die Kontrollflächen, aus denen für Kantonsstrassen eine erhöhte Gefährdung besteht oder entstehen kann. Bei Bedarf ist das Strassenkreisinspektorat beizuziehen.

Diese Waldflächen werden im sogenannten Waldportal (GIS-Tool) kartiert und in einem Beurteilungslayer einheitlich dokumentiert. Für die Kontrollflächen werden besondere Massnahmen durch den kantonalen Forstdienst vorgeschlagen und vom Strasseninspektorat freigegeben.

Die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer werden bei Bedarf durch den Forstdienst informiert.

3.2 Kontrollen / Information

Die Waldflächen entlang der Kantonsstrassen werden durch den Forstdienst in Absprache mit dem Strassenkreisinspektorat periodisch hinsichtlich Gefährdungen sowie Befall durch Schadorganismen kontrolliert. Die Kontrollen werden vom Forstdienst in einem standardisierten Erhebungsformular festgehalten.

Die Kontrollen werden bezüglich Grunddaten, Feststellungen und Massnahmen im Waldportal dokumentiert. Forstdienst und Strassenkreisinspektorat sorgen für den notwendigen Daten- und Informationsaustausch.

4 Sicherheitsholzschlag Prozess

4.1 Organisation Sicherheitsholzschlag

Die für die Sicherheit der Kantonsstrasse notwendigen Massnahmen werden zwischen Forstdienst und Strassenkreisinspektorat gemeinsam besprochen. Das Strassenkreisinspektorat beauftragt den Forstdienst, die notwendigen Sicherheitsholzschläge zu organisieren. Die schriftliche Mitteilung an die Waldeigentümerin bzw. den Waldeigentümer erfolgt durch den Forstdienst.

4.2 Massnahmenplanung / Budgetierung

Der Forstdienst erstellt jeweils bis Ende März die Massnahmenplanung inklusive verbindlicher Kostenkalkulation für das Folgejahr und holt dafür ab Anfang April die Zustimmung des zuständigen Strassenkreisinspektorates ein. Die Kostenkalkulation bildet Grundlage für die Budgeteingabe des Strassenkreisinspektorates für das Folgejahr.

Bei Sicherheitsholzschlägen wird wenn möglich auch das Lichtraumprofil mitbehandelt.

Für kleine, unterjährige und dringliche Holzschläge verständigen sich Forstdienst und Strassenkreisinspektorat über die Ausführung und Kostentragung.



4.3 Kostenermittlung

Der Forstdienst erstellt für den Sicherheitsholzschlag eine Vorkalkulation. Er kalkuliert unter Berücksichtigung eines pauschalisierten Holzerlöses über alle Sortimente und der zu erwartenden Beiträge und weiteren Erträgen die verbleibenden Nettokosten. Massgebend sind die tatsächlichen vom Forstdienst festgestellten Ausmasse und Anzeichnungsprotokolle sowie bezüglich Holzerlös die branchenüblichen Durchschnittswerte.

Für besondere Holzschläge kann auch eine separate Regelung getroffen werden.

4.4 Überlassung von Bäumen bzw. Holz

Das Strassenkreisinspektorat kann der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer Bäume bzw. Holz zur eigenen Verwertung überlassen. Diese werden zur Bestimmung des Nettoerlöses nicht angerechnet.

4.5 Arbeitsvergabe

Nach mündlicher oder schriftlicher Kostengutsprache der Nettokosten durch das Strassenkreisinspektorat organisiert der Forstdienst im Auftrag des Strassenkreisinspektorates den Sicherheitsholzschlag. Die Auftragsvergabe erfolgt ausschliesslich durch das Strassenkreisinspektorat, wobei die Delegation an den Forstdienst möglich ist. Bezüglich der massgeblichen Schwellenwerte gilt das öffentliche Beschaffungsrecht.

4.6 Zustimmung der Grundeigentümer bzw. des Grundeigentümers/ Anordnung des Sicherheitsholzschlages

Für sämtliche Sicherheitsholzschläge muss vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers vorliegen.

Wenn eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer einem Sicherheitsholzschlag nicht zustimmt, wird der Sicherheitsholzschlag nach Anhörung der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers durch Verfügung angeordnet.

Die Zuständigkeit für die Verfügung liegt beim kantonalen Strasseninspektorat.

5 Sicherheitsholzschlag Verfahren

5.1 Ausführendes Unternehmen

Ein Sicherheitsholzschlag muss durch versichertes, qualifiziertes Fachpersonal, einen Forstbetrieb oder durch eine anerkannte Forstunternehmung ausgeführt werden.

Die Ausführung der Massnahmen ist durch Vorgabe der Ausführungstermine zu befristen. Der Forstdienst berät, begleitet und kontrolliert die Massnahmenausführung.



5.2 Verkehrsdienst

Bei sämtlichen Sicherheitsholzschlägen entlang der Kantonsstrassen übernehmen die Strassenkreisinspektorate oder in deren Auftrag zertifizierte Verkehrsdienste die notwendigen Verkehrssicherungsmassnahmen. Die Kosten für Stundenaufwand, Materialkosten oder Drittrechnungen werden durch das Strassenkreisinspektorat getragen.

5.3 Finanzierung

Die Nettokosten aus der sicherheitsrelevanten Holzerei werden vom zuständigen Strassenkreisinspektorat getragen.

Der Waldeigentümerin bzw. dem der Waldeigentümer entstehen aus Sicherheitsholzschlägen keine Restkosten.

Die vom Forstdienst ausgeführten Kontrollen und waldbaulichen Massnahmenplanungen werden kantonsintern nicht verrechnet.

Das Organisieren eines Sicherheitsholzschlages gehört zur sogenannten Leistungskategorie (LK) 3 (betriebliche Aufgaben) des Forstdienstes. Diese Arbeiten müssen gemäss kantonalem Waldgesetz von den Waldregionen verrechnet werden.

5.4 Abrechnung

Der Forstdienst erstellt die Abrechnung aufgrund der effektiven Aufwände für den Sicherheitsholzschlag (Fremdkosten), abzüglich effektiver oder pauschalisierter Holzerlöses und der (zu erwartenden) Beiträge zuhanden des Strassenkreisinspektorates.

Das Strassenkreisinspektorat begleicht die Nettoabrechnungskosten innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Schlussabrechnung.

5.5 Dokumentation

Die Ausführung der Sicherheitsholzschläge werden vom kantonalen Forstdienst im Waldportal kartiert und dokumentiert (Beurteilungslayer, Besprechungsnotizen usw.). Für die allgemeine Datenhaltung (administrative Belange wie z.B. Rechnung und Zahlungsbelege) ist das Strasseninspektorat zuständig.

6 Unfälle / Forderungen

6.1 Anlaufstelle für Forderungen

Bei Unfällen auf Kantonsstrassen wegen umgestürzter Bäume ist das Strassenkreisinspektorat die Anlaufstelle für Forderungen bezüglich Schäden an Dritten. Die Haftungs- und Entschädigungsfragen werden durch den Rechtsdienst Tiefbauamt mit dem Schadenbüro Risk-Management des Kantons St.Gallen geklärt.



7 Vernehmlassung und Information

- BUD, GL TBA Datum: 17.02.2022
- VD, KFA Datum: 17.11.2021

Charles Rinderknecht
Kantonaler Strasseninspektor

August Ammann
Kantonsoberförster

Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Strasseninspektorat
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

Volkswirtschaftsdepartement
Kantonsforstamt
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen

Anhang

- Standardprozess für Sicherheitsholzen entlang Kantonsstrassen (12.01.2022)



Merkblatt TBA 007

Sicherheitsholzen entlang Kantonsstrassen

Standardprozess für Sicherheitsholzen entlang von Kantonsstrassen (Beilage zum Merkblatt vom 01.01.2022)				
Sicherheitsholzen entlang Kantonsstrassen				V 12.01.2022
wer	wann	Arbeiten		LK-Typ
Forstdienst		1	Bezeichnung der Kontrollflächen mit erhöhter Gefährdung; ink. Priorisierung (in Absprache mit Strassenkreisinspektorat)	1
Revierförster	bis Ende März des Vorjahres	2	Beurteilung der Waldflächen im sicherheitsrelevanten Einflussbereich von Kantonsstrasse und Festlegung der waldbaulichen Sicherheitsmassnahmen im Folgejahr:	1
		21	- Erfassung der Flächen im Waldportal (Dokumentation im Beurteilungslayer)	
		22	- Aufnahme der voraussichtlich zu fällenden Bäume (Stehendprotokoll, bei Bedarf)	
		23	- voraussichtliche Massnahmen mit dem Waldeigentümer absprechen (Vorinformation, grundsätzliche Zustimmung)	
		24	- Kalkulation der voraussichtlichen Holzereikosten (Basis: Erfahrungswerte Revierförster und Kostensätze des Kantonsforstamtes für waldbauliche Massnahmen)	
		25	- Zusammenstellung der Beurteilungen und finanziellen Daten über das Forstrevier mit Mitteilung an das jeweilige Strassenkreisinspektorat (Export aus dem Waldportal)	
Strassenkreisinspektorat	anfangs April des Vorjahres	3	schriftliche Mitteilung der Zustimmung zu den Sicherheitsholzschnitten an die Revierförster (Auftragserteilung)	
		31	- Das Strasseninspektorat übernimmt die Kosten für das Budget des Folgejahres.	
Revierförster	bis Ende September des Vorjahres	4	Information und Zustimmung des Waldeigentümers:	1
		41	- Mitteilung über die def. Sicherheitsholzschnitte und der Verfahren an den Waldeigentümer (mit Angabe der Frist für die Ausführung der Holzerei, wenn notwendig)	
		42	- schriftliche Zustimmung zu den Sicherheitsholzschnitten beim Waldeigentümer einholen	
Revierförster	bis Ende Mai	5	Ausführung der Sicherheitsholzschnitte:	3
		51	- Holzschnitte planen	
		52	- Ausführende/r instruieren, Termine koordinieren (Auftragsvergabe durch Strassenkreisinspektorat)	
		53	- Verkehrssicherungsmassnahmen koordinieren, welche vom Strassenkreisinspektorat gestellt resp. finanziert werden	
		54	- Holzschnitte ausführen durch forstliches Fachpersonal nach Massgabe des Revierförsters (Qualitätskontrolle)	
		55	- Zustellung der visierten Rechnungen an das Strassenkreisinspektorat	
Strassenkreisinspektorat	laufend	6	Bezahlung der Rechnungen der beauftragten Unternehmungen bzw. des Waldeigentümers	
Revierförster	laufend	7	Schlussabrechnung (Holzverkauf und Beitragsabrechnung):	3
		71	- Holz im Auftrag des Waldeigentümers verkaufen	
		72	- Abrechnung des pauschalisierten oder effektiven Holzerlöses und evtl. der Beiträge z.Hd. des Strassenkreisinspektorates	
Hinweise				
- LK = Leistungskategorie gemäss Waldgesetzgebung (nur LK 3 ist grundsätzlich kostenpflichtig)				
- Der Ausführende kann eine Forstunternehmung, ein Forstbetrieb oder der Waldeigentümer selber sein (mit entsprechender fachlicher Qualifikation und Versicherung).				